

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

47. Jahrgang – 29. Oktober 2019 – Nr. 62

Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Maschinentechnik
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 16. Oktober 2019

**Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Maschinentechnik
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
vom 16. Oktober 2019**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. 2019 S. 377), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Maschinentechnik an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (BPO Maschinentechnik) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2018 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2018/ Nr.16) wird wie folgt geändert:

- 1.) In der Überschrift, im Text sowie in den Anlagen der Bachelorprüfungsordnung wird die Bezeichnung „Hochschule Ostwestfalen-Lippe“ durch die Bezeichnung Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe ersetzt.

- 2.) In § 10 Abs. 8 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:
„Bei Teilprüfungen werden die Credits erst nach Bestehen aller Teilprüfungen vergeben.“

- 3.) In den Anlagen wird das Modul 6604 Projekt- und Kostenmanagement (ZPM) unterteilt in die Fächer Projektmanagement (MPM) mit der Gewichtung von 2 Credits und Kostenmanagement (MKO) mit der Gewichtung von 2 Credits.

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01. September 2019 in Kraft. Sie wird im Verköndungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik vom 16. Oktober 2019 ausgefertigt.

Lemgo, den 22. Oktober 2019

Der Präsident der
Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.